

beschlossen am:	01.10.2019
veröffentlicht am:	06.12.2019
In Kraft am:	07.12.2019

## **Erste Änderung zur Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode)**

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.März 2003 (GVBl. LSA S.48) i.V. mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.Januar 2013, die Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 01.10.2019 die nachstehende 1. Änderung zur Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) beschlossen:

### **§ 1**

Im Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ wird der **§ 1 Elternvertretungen** wie folgt geändert:

#### **§ 1 Elternvertretungen**

Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium, die Gemeindeelternvertretung und die Kreiselternvertretung gemäß § 19 Absatz 1 bis 5 KiFöG LSA.

### **§ 2**

Im Abschnitt „Besondere Vorschriften“ entfällt der § 11 Wahl der Elternsprecher.

### **§ 3**

Im Abschnitt „Besondere Vorschriften“ wird der § 12 Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen oder Elternvertreter angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

### **§ 4**

Im Abschnitt „Besondere Vorschriften“ wird der § 13 Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen im Gemeindegebiet der Stadt Oschersleben (Bode) wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).

Die Gemeindeelternvertretung tagt mindestens einmal im Jahr.

### **§ 5**

Im Abschnitt „Besondere Vorschriften“ wird der § 13 Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Gemeindeelternvertreter wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Der Vorstand sollte aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer bestehen. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Elternvertretungen sind unabhängig und sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6**

Im Abschnitt „Besondere Vorschriften“ wird der § 14 Wahl der Kreiselternvertretung wie folgt geändert:

Die Wahl der Kreiselternvertreter regelt die Satzung über das Wahlverfahren zur Kreis- und Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung zur Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), 02.10.2019

Kanngießer  
Bürgermeister

- S -